



Leitfaden für OPCW-Inspektionen in DOC¹-Betrieben (DOC-Inspektion)

1. Ziel

Dieser Leitfaden dient der betroffenen Industrie, um sich auf eine OPCW-Inspektion in einem DOC-Werk vorzubereiten.

2. Einleitung

Das Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) ist am 29. April 1997 in Kraft getreten und wurde bis heute von 190 Staaten ratifiziert. Die Vertragsstaaten haben sich damit verpflichtet, ihre allenfalls vorhandenen Chemiewaffenbestände innerhalb von zehn Jahren zu vernichten, keine solchen Waffen (mehr) zu entwickeln, herzustellen, zu erwerben oder einzusetzen und ihre chemische Industrie einem internationalen Verifikationsregime zu unterwerfen. Für den Vollzug des CWÜs ist die Organisation für das Verbot von chemischen Waffen (OPCW) mit Sitz in Den Haag zuständig.

Die Schweiz hat das CWÜ am 10. März 1995 ratifiziert und mit dem Güterkontrollgesetz (GKG, SR 946.202) die gesetzliche Grundlage für die nationale Umsetzung dieses Abkommens geschaffen. Die entsprechenden Vorschriften sind in der Chemikalienkontrollverordnung (ChKV, SR 946.202.21) enthalten. Die durch das CWÜ kontrollierten Chemikalien sind abhängig von ihrer Chemiewaffenrelevanz in drei Listen aufgeteilt (Liste 1, Liste 2 und Liste 3), welche im Anhang der ChKV einsehbar sind. Viele der CWÜ-kontrollierten Chemikalien haben einen *dual-use* Charakter, was bedeutet, dass sie für friedliche Zwecke gebraucht werden, aber auch für die Herstellung von Chemiewaffen missbraucht werden könnten. Zusätzlich zu den gelisteten Chemikalien prüft das CWÜ auch die Herstellung von bestimmten organischen Chemikalien - sogenannte Discrete Organic Chemicals (DOC) - und Verbindungen, welche die Elemente Phosphor, Schwefel oder Fluor (PSF) enthalten.

Das CWÜ kennt ein griffiges Melde- und Verifikationsregime. Die OPCW-Inspektionen bilden den Kern des Verifikationsregimes. Diese kurzfristig angekündigten OPCW-Inspektionen dienen einerseits dazu die Vertragstreue des Mitgliedstaates zu prüfen und andererseits um Vertrauen gegenüber den anderen CWÜ-Vertragsstaaten zu bilden. Die OPCW inspiziert routinemässig Firmen und Labors, die mit gelisteten Chemikalien (Liste 1, Liste 2 und Liste 3) arbeiten aber auch Werke (engl. OCPFs; Other Chemical Production Facilities), die mehr als 200 Tonnen DOC/PSF-Chemikalien pro Jahr produzieren, die nicht in den Listen aufgeführt sind.

3. Meldepflicht für Firmen, die DOC/PSF herstellen

Firmen, die organische Chemikalien produzieren, sind gemäss Chemikalienkontrollverordnung Art. 30 meldepflichtig, falls

- im Werk im abgelaufenen Kalenderjahr gesamthaft mehr als **200t** DOC-Chemikalien hergestellt wurden; oder
- in einem oder mehreren Betrieben vom gemeldeten Werk im abgelaufenen Kalenderjahr mehr als **30t** einer PSF-Chemikalie hergestellt wurden.

Firmen, die ausschliesslich Explosivstoffe, Kohlenwasserstoffe oder Polymere produzieren sind von dieser Meldepflicht ausgenommen.

¹ DOC (Discrete Organic Chemicals): alle organischen Chemikalien nach der dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechenden Definition, ausgenommen Polymere mit einem Molekulargewicht grösser als 1000 und Chemikalien, die nur Kohlenwasserstoffe oder Kohlenstoffe und Metalle enthalten.



Diese meldepflichtigen Firmen können durch ein internationales OPCW-Team inspiziert werden, falls

- im abgelaufenen Kalenderjahr gesamthaft mehr als **200t** DOC-Chemikalien hergestellt wurden; oder
- in einem der Betriebe des Werks mehr als **200 t** pro Jahr einer PSF-Chemikalie produziert wurde.

4. Mandat der OPCW-Inspektion

Primäres Mandat der Inspektoren ist die CWÜ-Vertragstreue der Schweiz zu prüfen. Die zu diesem Zweck ausgewählte Firma wurde von der OPCW durch einen mathematischen Berechnungs-Algorithmus zufällig bestimmt. Eine angekündigte Inspektion kann nicht mehr abgesagt werden. Die OPCW-Inspektoren überprüfen im deklarierten Werk, ob

- alle gemeldeten Angaben, insbesondere die auf dem Formular 4.1 (Name, Örtlichkeit, Betreiberfirma, Hauptaktivität, Produktgruppen, Anzahl PSF-Betriebe, ungefähre Produktionsmenge, etc.), korrekt sind und
- keine Chemikalien der Liste 1 (Kampfstoffe) vorhanden sind, insbesondere deren Produktion.

Während der DOC-Inspektion besichtigen die Inspektoren die Anlagen und vergleichen die Rohdaten mit den eingereichten Meldungen.

5. Vorbereitung und Ablauf einer Inspektion

Ankündigung Die OPCW kündigt eine DOC-Inspektion mindestens fünf Tage im Voraus an. Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO informiert sofort nach Erhalt der Ankündigung die Kontaktperson der betroffenen Firma. Die Inspektoren überreichen das Inspektions-Mandat der Nationalen Behörde erst am Ankunftstag im Flughafen Zürich (Point of Entry). Das Mandat wird dann per Fax an die betroffene Firma weitergeleitet.

Vorbereitungen

der Firma **Pre-Inspection Briefing (PIB)** (Siehe auch Punkt 6)

Ein gut vorbereitetes PIB ist für einen zügigen und reibungslosen Ablauf der Inspektion von zentraler Bedeutung. Deshalb unterrichtet ein Vertreter der Nationalen Behörde, normalerweise vom LABOR SPIEZ, die Firma im Voraus ausführlich über die bevorstehende Inspektion. Kurz nach Ankunft des internationalen OPCW-Inspektionsteams bei der Firma informieren die Firmenverantwortlichen sie über die allgemeinen Tätigkeiten des Werks und erläutern die eingereichte Deklaration im Detail.

Räumlichkeiten

Die Firma sollte mindestens **zwei Räume** zur Verfügung stellen: Einen Raum benötigen die Inspektoren. Dieser sollte Platz für ca. drei bis vier Personen bieten und abschliessbar sein. Daneben ist ein zweiter, grösserer Raum notwendig, in dem das PIB (die Besprechung mit den Inspektoren, dem Begleitem und den Werksverantwortlichen; ca. 10-15 Personen) stattfinden kann. In der übrigen Zeit dient dieser zweite Raum dem Begleitem als Arbeitsraum. Die Möglichkeit, Faxe zu verschicken und Kopien zu machen, sollte ebenfalls vorhanden sein.

Sicherheit

Auf ihrem Gelände ist die Firma für die Sicherheit der Besucher (Inspektoren und Begleitem) verantwortlich. Im PIB müssen die Verantwortlichen deshalb über die



Sicherheitsvorschriften im Werk orientieren und auf zwingende Regeln hinweisen. Die Inspektoren verfügen über eine persönliche Schutzausrüstung (Schutzbrille, -helm, -schuhe, etc.). Das Begleiteteam muss allerdings mit den notwendigen Schutzartikeln ausgerüstet werden.

Verpflegung

Aus Zeitgründen essen die Inspektoren und das Begleiteteam am Mittag in der Werkskantine oder in einem nahe gelegenen Restaurant. Die Kosten hierfür werden individuell übernommen. Es wird sehr geschätzt, wenn die Möglichkeit zur Zwischenverpflegung besteht und Mineralwasser in den Sitzungsräumen vorhanden ist.

Unterstützung **Begleiteteam (BT)**

Das Begleiteteam der schweizerischen Nationalen Behörde betreut die Inspektoren, organisiert alle Transporte ausserhalb des Werks und reserviert die Unterkunft der Inspektoren. Es setzt sich aus Personen des WBF/SECO (Leitung und Koordination), des VBS/LABOR SPIEZ (fachliche Beratung) und der VBS/Internationalen Beziehungen Verteidigung IB V (Logistik und Sicherheit) zusammen.

Beratung der Firma im Vorfeld der Inspektion

Wie bereits oben erwähnt, kann auf Wunsch der Firma im Vorfeld der Inspektion ein Vorbereitungstreffen mit einem Mitglied des Begleitetams (Labor Spiez) vereinbart werden (Siehe unter "Pre-Inspection Briefing"). Insbesondere berät das Mitglied die Firma, welche Angaben im Pre-Inspection Briefing (PIB) zu machen sind und in welchen Bereichen die Informationsabgabe besser restriktiv gehandhabt werden (Vertraulichkeitsschutz, siehe unten).

Schutz vertraulicher Informationen

Die Inspektoren unterstehen der Schweigepflicht. Trotzdem ist zu beachten, dass die Verantwortlichen der Firma nur Informationen herausgeben, die zur Erfüllung des Mandates erforderlich sind. Bei Unsicherheiten zur Relevanz von heiklen Informationen wird es Firmenvertretern empfohlen, sich diesbezüglich vorab mit dem Begleiteteam abzusprechen.

Ungefährer

Zeitraumen

Die Inspektoren treffen am angekündigten Datum in der Regel am Nachmittag im Werk ein. Unmittelbar nach dem Einrichten des Inspektorenraums findet das PIB (Pre-Inspection Briefing) in einem grösseren Raum statt. Es folgt ein kurzer Rundgang/Rundfahrt durch das Werk. Die Gesamtdauer für PIB und Tour darf maximal drei Stunden betragen. Die Inspektoren überreichen anschliessend dem Begleiteteam den Inspektionsplan und spätestens am nächsten Morgen beginnt die offizielle Inspektionszeit von maximal 24 Stunden zu laufen. Danach werden die vorläufigen Ergebnisse von den Inspektoren in einem Bericht zusammengefasst (*Preliminary Findings*). Diese Inspektionsergebnisse werden dann, meistens am dritten Tag, vom Begleiteteam und den Firmenvertretern geprüft und allenfalls korrigiert. Der konsolidierte Bericht wird vom SECO und dem/der Inspektionsleiter/in unterschrieben. Die nicht mehr gebrauchten Akten werden vernichtet und die Inspektion wird beendet.

Die Inspektoren beginnen in der Regel morgens um 8 Uhr mit ihrer Arbeit. Nur in



selteneren Fällen dauert die Inspektion länger als ca. 18 Uhr.

Ablauf der

Inspektion

Anlagebegehungen und Überprüfung von Anlagebuchhaltungen

Das Inspektionsteam kann sich in zwei Gruppen aufteilen. Die Inspektoren prüfen die Deklarationsdaten (Formular 4.1), im wesentlichen Name, Betreiberfirma und Örtlichkeit, Hauptaktivitäten und Produktgruppen, Anzahl Betriebe (aufgeteilt auf "normale" und solche die PSF-Chemikalien herstellen) und die ungefähre Produktionsmenge. Auf dem Rundgang durch die Betriebe überzeugen sich die Inspektoren davon, dass keine dem CWÜ zuwiderlaufenden Tätigkeiten, insbesondere keine Herstellung von Liste 1 Chemikalien (Kampfstoffe), stattfinden. Fachlich kundige Vertreter der Firma sollten die Inspektoren auf dem Rundgang begleiten und auf die Fragen, welche mit dem Mandat zusammenhängen, antworten. Neben den Produktionsbetrieben verlangen die Inspektoren oft Zugang zu Lager, analytischen Labors, Notfallstation, Abfallverbrennungsanlagen, Abwasserreinigungsanlagen, etc..

Verfassen und Unterzeichnen der vorläufigen Ergebnisse (PFs²)

Schon während der Inspektion erstellen die Inspektoren den vorläufigen Bericht (Preliminary Findings, PFs). Diese PFs werden dem Begleiteteam beim Abschluss der Inspektion übergeben. Dieser wird gemeinsam mit der Firma auf inhaltliche und sprachliche Richtigkeit überprüft. Die mit den Inspektoren konsolidierte Fassung wird einerseits vom Chefinspektor und vom SECO unterschrieben. Wenige Wochen nach der Inspektion sendet die OPCW den definitiven Inspektionsbericht (Final Inspection Report) dem SECO zu. Die inspizierte Firma erhält vom SECO eine Kopie und die Gelegenheit, allfällige Bemerkungen oder offensichtliche Fehler der Nationalen Behörde (SECO) im Rahmen der angegebenen Frist zu übermitteln. Diese werden dann vom SECO der OPCW gemeldet.

6. Pre-Inspection Briefing (PIB) und Werkstour (Checkliste zur Vorbereitung)

Die Gesamtdauer des Pre-Inspection Briefings (PIB) und der Werkstour beträgt maximal drei Stunden. Ziel des PIBs ist es, den Inspektoren einen auf das Inspektions-Mandat zielgerichteten Überblick über das zu inspizierende Werk zu geben. Das PIB sollte in englischer Sprache erfolgen. Die Werkstour dient dazu, die Aussengrenzen des Werks, sowie die wichtigsten Gebäude mit ihrem Verwendungszweck (Lager, Labor, Produktion etc.) aufzuzeigen.

Aufgrund der letzten Abschlussmeldung (ADPA³) bereiten die Verantwortlichen der Firma offizielle Dokumente, Rohdaten (z.B. SAP-Auszüge), und plausible Erklärungen (Folien, ppt-Präsentationen etc.) vor, welche den angegebenen Standort, die Hauptaktivität, Produktgruppe wie auch die Anzahl der gemeldeten DOC- oder PSF-Betriebe gemäss ihrem eingereichten Formular 4.1 belegen. Sollten bei der Vorbereitung Diskrepanzen gegenüber der eingereichten ADPA-Meldung bemerkt werden, sind die Inspektoren bereits im PIB darauf aufmerksam zu machen.

Das **Pre-Inspection Briefing** sollte folgende Punkte umfassen:

- Vorstellen der für die Inspektion relevanten Werks- resp. Betriebsleute mit Bezeichnung der Funktion und Verantwortlichkeit für die Inspektion
- Abgabe eines Werkplans, dienliche Firmenbroschüre(n), Sicherheitsmerkblatt (in Englisch) und allenfalls eine Karte der Umgebung

² Preliminary Findings

³ Annual Declarations of Past Activities



- Name der Firma (Handelsregisterauszug), Firmen- oder Konzernzugehörigkeit, Organigramme, Ort, Grenzen, Umgebung, nächst gelegenes Spital, geographische Richtung und Distanz der Firma zum POE (Point of Entry = Zürich Flughafen).
- Erläuterung des Werkplanes, Beschreibung der verschiedenen Produktionsbetriebe ("normale" organische Chemikalien, Chemikalien die P, S, oder F enthalten), Funktionen der übrigen Gebäude (Lager, Labor, Werkstatt, Administration, Notfallstation, Abwasserreinigung, Abfallverbrennung, etc.)
- Hauptsächliche Produkte und rechnerisch aufaddierte Produktionsmengen
- Angaben über spezielle Anlagen (z.B. korrosionsfeste Anlagen, Reaktoren, Ausrüstung etc. für speziell giftige Substanzen)
- Anzahl Betriebe, die organische Chemikalien herstellen, welche die Elemente P, S oder F enthalten mit ungefähren Totalmengen der einzelnen produzierten PSF-Chemikalien (gemäss Deklaration Formular 4.1; siehe Anhang 1)
- Angaben über das Logistiksystem (wo und wie werden Produktionsdaten erfasst und gespeichert etc.)
- Betriebe oder Labors, die mit Listenchemikalien arbeiten, aber mit Mengen unterhalb der Deklarationsschwelle (1000 kg für Liste 2B, 30 t für Liste 3)
- Informationen über die Abwasser-, Abfall- und Abluftbehandlung im Werk
- Allgemeine Sicherheitsvorschriften, Verhalten bei Alarm, Verhalten bei medizinischen Notfällen
- Spezielle Vorschriften (u.a. Einsatz von elektrischen oder elektronischen Geräten, Fotoapparat, Schutzausrüstung, etc.)
- Regeln zum Schutz von vertraulichen Informationen
- Organisatorisches: Essen, Arbeitsräume, Telefon, Fax, Arbeitszeit, mögliche Arbeiten ausserhalb der Arbeitszeit

Die **Werkstour** sollte Einblick in folgende Bereiche geben:

- Werksgrenzen (wenn möglich Überblick zeigen von einem hochgelegenen Gebäude)
- Produktionsbetrieb mit Angaben, wo die Chemikalien P, S oder F hergestellt werden
- Lager, Administrationsgebäude, Werkstätte, Energieversorgung, Feuerwehr
- Notfallstation, Besammlungsplatz bei spontanem Alarm
- Analytische Labors
- Forschung und Entwicklung
- Abwasser-, Abgas-, Abfallbehandlungsstationen

7. Schlussbemerkung

In der Schweiz fanden bis August 2014 insgesamt 77 OPCW-Industrieinspektionen statt. Diese Inspektionen verliefen grundsätzlich reibungslos und das Begleitteam konnte mit den betroffenen Firmen stets sehr gut zusammenarbeiten. Wir konnten erfahren, dass gute Kooperationsbereitschaft die beste Voraussetzung für die problemlose und möglichst rasche Abwicklung einer Inspektion ist.



26. August 2014

Anhang 1: Mögliche Darstellung der Produktionsmengen pro Betrieb und der DOC-Chemikalien

	Gebäudenummer	Phosphor	Schwefel	Fluor	Total PSF	DOC (incl. PSF-Chemikalie)
		Menge pro Produkt (Tonnen)	Menge pro Produkt (Tonnen)	Menge pro Produkt (Tonnen)		
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
...						

Hinweis: Code für die Produktionsmengen von DOC –Chemikalien (vgl. Deklaration auf Formular 4.1)

Code	Produktionsmengen		
B31	200 t/Jahr	bis	1'000 t/Jahr
B32	1'000 t/Jahr	bis	10'000 t/Jahr
B33		über	10'000 t/Jahr

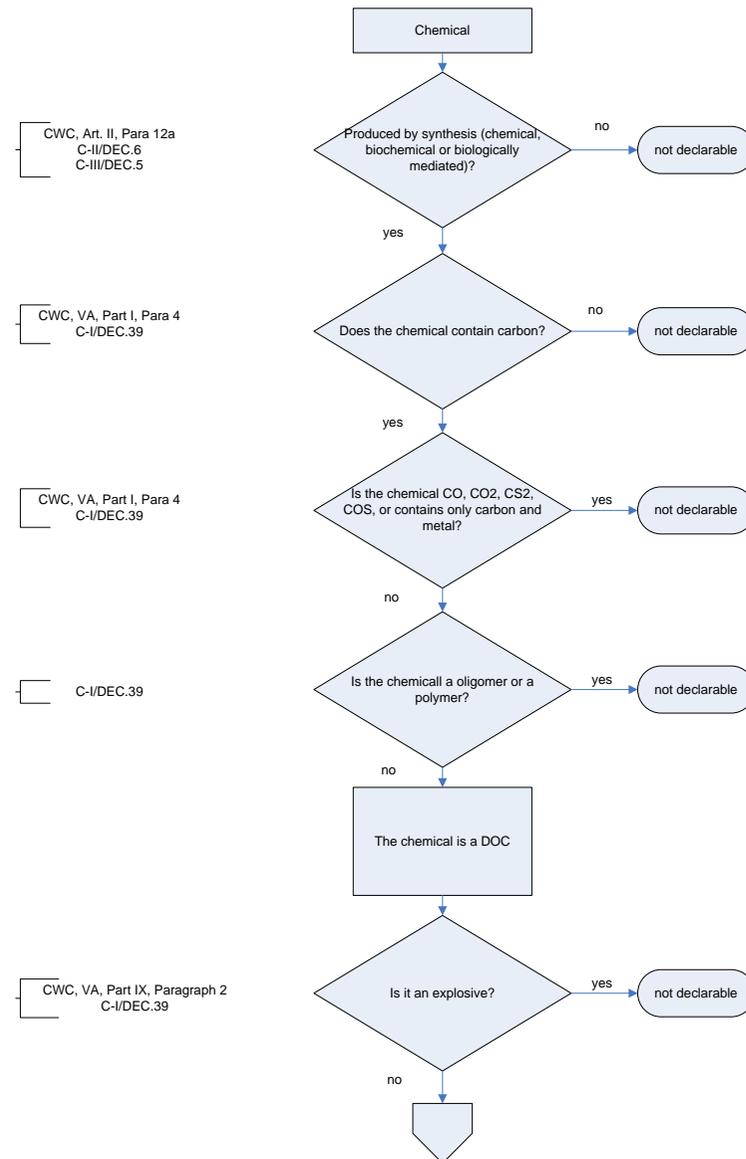


Anhang 2: Identifikation von DOC/PSF-Chemikalien

26. August 2014

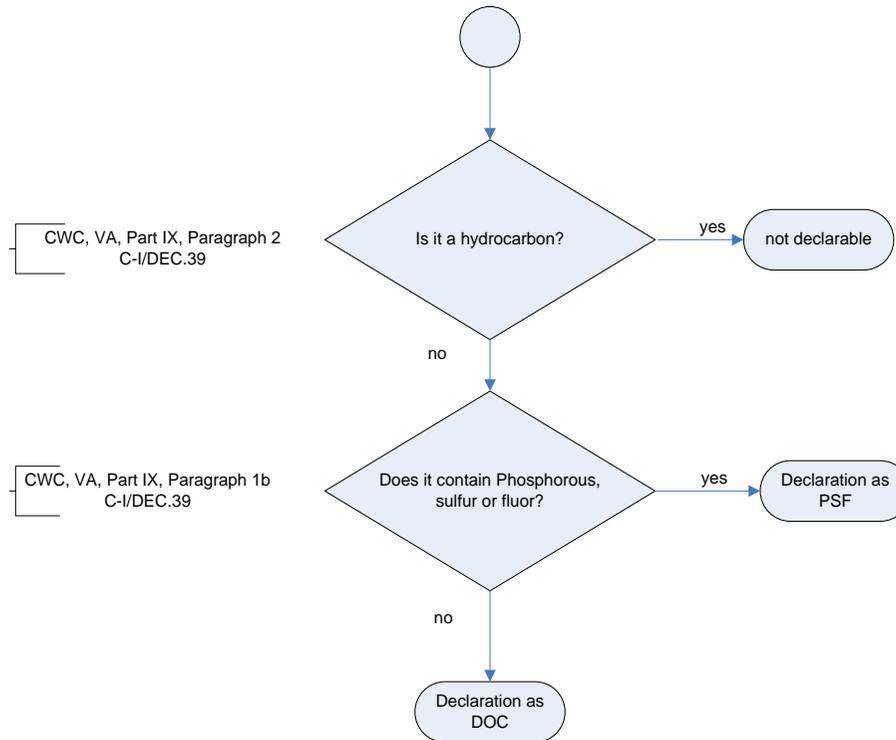
Declaration requirement (CWC, VA, Part IX, Paragraphs 1-3):

1. The initial declaration to be provided by each State Party pursuant to Article VI, paragraph 7, shall include a list of all plant sites that:
 - (a) Produced by synthesis during the previous calendar year more than 200 tonnes of unscheduled discrete organic chemicals; or
 - (b) Comprise one or more plants which produced by synthesis during the previous calendar year more than 30 tonnes of an unscheduled discrete organic chemical containing the elements phosphorus, sulfur or fluorine (hereinafter referred to as "PSF-plants" and "PSF-chemical").
2. The list of other chemical production facilities to be submitted pursuant to paragraph 1 shall not include plant sites that exclusively produced explosives or hydrocarbons.
3. Each State Party shall submit its list of other chemical production facilities pursuant to paragraph 1 as part of its initial declaration not later than 30 days after this Convention enters into force for it. Each State Party shall, not later than 90 days after the beginning of each following calendar year, provide annually the information necessary to update the list.





26. August 2014



Family of DOC

